

**KJM**  
Kommission für  
Jugendmedienschutz

**Siegfried Schneider**  
Vorsitzender

c/o Bayerische Landeszentrale für  
neue Medien (BLM)  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

ALM GbR  
Gemeinsame Geschäftsstelle  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Tel.: (030) 206 46 90 - 0  
Fax: (030) 206 46 90 - 99  
kjm@die-medienanstalten.de  
www.kjm-online.de  
www.die-medienanstalten.de

**Stellungnahme der KJM an die BPjM  
zum Indizierungsantrag des Jugendamts Kreis Paderborn zum Te-  
lemedium [http://www.katholisches.info/2014/04/11/brutaler-  
dschihad-hinrichtung-von-christen-durch-islamisten-video](http://www.katholisches.info/2014/04/11/brutaler-<br/>dschihad-hinrichtung-von-christen-durch-islamisten-video) gem. §  
21 Abs. 6 JuSchG**

**Anbieter (laut Hexillion-Abfrage): Registration Private, Domains By  
Proxy, LLC, DomainsByProxy.com, 14747 N Northsight Blvd Suite  
111, PMB 309, Scottsdale, Arizona, 85260, US**

**Stellungnahme vom 26.05.15 (Sichtungsdatum: 26.05.15)**

### **Kurzbeschreibung des Angebots:**

Das deutschsprachige Internetangebot <http://www.katholisches.info/2014/04/11/brutaler-dschihad-hinrichtung-von-christen-durch-islamisten-video> besteht in einem Artikel mit der Überschrift „Brutaler Dschihad – Hinrichtung von Christen durch Islamisten (Video)“, verfasst am 11 April 2014. In den Text eingebettet sind zwei Videos, darunter ein ca. einminütiges, das die Erschießung mehrerer Männer zeigt. Diese knien gefesselt am Boden und erhalten dann nacheinander einen Schuss oder mehrere Schüsse in den Kopf bzw. Oberkörper von hinter ihnen stehenden, verummten Männern. Die Tötungshandlungen sind detailliert zu sehen. Unter dem Video ist Folgendes zu lesen:

Das zweite Video zeigt, laut Asagraphic die Hinrichtung christlicher Soldaten der Syrischen Armee, die im Al-Kindi-Hospital von den Rebellen gefangengenommen wurden. Die Hinrichtung wurde von Angehörigen der Al-Nusra-Front exekutiert und gefilmt. Die Videoaufnahme, die von Al-Nusra verbreitet wird, zeigt eine Hinrichtungssorgie.

Gelenkt wird die Al-Nusra-Front über Al-Qaida. Die Financiers und Waffenlieferanten sind jedoch sunnitische Golfmonarchien. Von ihnen wird die Militärhilfe der USA und anderer westlicher Staaten islamistischen, sunnitischen Milizen zugeleitet. Die Dschihadisten wurden für den Bürgerkrieg daher auch mit westlichen Waffen und westlichem Geld aufgerüstet, um nach Möglichkeit ohne direkte westliche Militärintervention den Sturz der als nicht pro-westlich eingestuften syrischen Regierung von Baschar al-Assad herbeizuführen. Die sunnitischen Golfmonarchien, vor allem Katar und Saudi-Arabien erhoffen sich eine Schwächung ihrer innerislamischen Gegenspieler, der Schiiten, die Druck auf die Golsstaaten ausüben, wo es zum Teil beträchtliche schiitische Bevölkerungsgruppen gibt.

Die Auswirkungen für Syrien und vor allem für die fast zehn Prozent Christen des Landes sind katastrophal. Allein in Jordanien leben derzeit eine Million syrische Flüchtlinge in armseligen Zeltstädten des UN-Flüchtlingshilfswerks. Die Redaktion macht noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sensiblen Personen abgeraten wird, sich das zweite Video anzuschauen.

Das Angebot ist frei zugänglich.

## **BEWERTUNG:**

**Das Angebot <http://www.katholisches.info/2014/04/11/brutaler-dschihad-hinrichtung-von-christen-durch-islamisten-video> ist nach Auffassung der KJM gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.**

Das Internetangebot enthält frei zugänglich exzessive Gewaltdarstellungen, die sterbende bzw. leidende oder tote Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigen und dabei ein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Die Gewaltdarstellungen werden detailliert gezeigt und für die Kamera in Szene gesetzt. Es handelt sich offenbar um ein Propaganda-Video – dementsprechend wird die Darbietung des Gezeigten als realistisches und grausames Spektakel inszeniert, welches das Leiden von Menschen respektlos abbildet.

Existierende Gewalttabus werden in dem Video auf reißerische Art und Weise gebrochen. Insbesondere Kinder und Jugendliche können durch diese brutalen Bilder nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Der Warnhinweis, mit dem „sensiblen Personen“ davon abgeraten wird, das Video anzusehen, verdeutlicht, dass auch der Verfasser des Artikels sich über die negative Wirkung der Inhalte auf Rezipienten im Klaren ist. Zudem ist zu befürchten, dass diese Art der realen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirken kann, da diese detailliert gezeigt wird und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Allgemein gültige gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie wesentliche Erziehungsziele werden dabei konterkariert.

Dem vorliegenden Artikel ist sein Informationscharakter nicht abzuspochen. Allerdings besteht kein berechtigtes Interesse an der vorliegenden Form der Darstellung. Denn um über die „Schrecken des syrischen Bürgerkrieges“ und dessen Brutalität zu berichten, ist es nicht notwendig, diese derart explizit und ausgespielt zu zeigen.

In diesem Zusammenhang ist das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 GG zu beachten. Es schützt nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern es umfasst auch jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze,

den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Bei der Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem Art. 5 Abs. 2 GG bestimmte Schrankenvorbehalte zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Hinsichtlich der gewalthaltigen Darstellungen, die sterbende bzw. leidende Menschen präsentieren, ist diesem Fall festzustellen, dass die Belange des Jugendschutzes das Recht auf freie Meinungsäußerung überwiegen.